

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 14. Jänner 2008

3. Stück

7. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgd. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007) (XIX. Gp. RV 582 AB 632)
[CELEX Nr. 32001L0042, 32003L0035]
-

7. Gesetz vom 25. Oktober 2007, mit dem das Bgd. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgd. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgd. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 43/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 entfällt der letzte Satz; dem § 7 Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Die Landesregierung hat neben der Bestandsaufnahme gemäß Abs. 2 Z 1 längstens alle fünf Jahre zu prüfen, ob der Landes-Abfallwirtschaftsplan aufgrund einer wesentlichen Änderung der für die Abfallwirtschaftsplanung bedeutsamen Verhältnisse anzupassen ist. Erforderlichenfalls ist der Landes-Abfallwirtschaftsplan anzupassen.“

2. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sind der Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g Burgenländisches Raumplanungsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen der Landesregierung zu unterziehen. Der Entwurf des Landes-Abfallwirtschaftsplans ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar zu halten.“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der von der Landesregierung beschlossene Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.“

4. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30.
2. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 06. 2003 S. 17.“

5. Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Neufassung des § 7 Abs. 1 und 6 sowie die Einfügung des § 7 Abs. 7 und des § 70a durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl